

11. Zusatzvereinbarung

zu dem am 10. November 1956 zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Ärztekammer für Vorarlberg (im Folgenden kurz Kammer) abgeschlossenen Gesamtvertrag mit Zustimmung und Wirkung für den Versicherungsträger Vorarlberger Gebietskrankenkasse (als Rechtsvorgängerin der Österreichischen Gesundheitskasse - im Folgenden kurz Versicherungsträger) wie folgt:

I.

§ 34 wird dahingehend abgeändert, dass er lautet:

„§ 34

Gegenseitige Unterstützungspflicht

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung des Gesamtvertrages. Die gleiche Verpflichtung übernehmen die Parteien des Einzelvertrages.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Erfüllung der dem Landesärzteausschuß, der paritätischen Schiedskommission und der Landesschiedskommission gestellten Aufgaben mitzuwirken und diese Einrichtungen zu unterstützen.

(3) Der Versicherungsträger wird der Kammer auf Anfrage alle mit der Durchführung dieses Vertrages im Zusammenhang stehenden Auskünfte erteilen.

(4) Der Versicherungsträger hat alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vertragsarztes und dessen Leistungen in den Augen der Anspruchsberechtigten oder der Öffentlichkeit herabsetzen könnte. Ebenso hat der Vertragsarzt alles zu unterlassen, was den Versicherungsträger und dessen Einrichtungen in den Augen der Anspruchsberechtigten oder der Öffentlichkeit herabsetzen könnte.

(5) Der Vertragsarzt teilt dem Versicherungsträger die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen mit, das gleiche gilt, wenn ein in Behandlung stehender Anspruchsberechtigter ein Verhalten zeigt, das seine Wiederherstellung erschwert oder verzögert.

(6) Die Vertragsparteien kommen überein, dass ein Informationsaustausch soweit gesetzlich zulässig auch über e-mail erfolgen soll. Der Vertragsarzt ist daher verpflichtet, den Vertragsparteien jeweils aktuelle Kontaktdaten (zumindest: Postadresse, Telefonnummer und e-mail-Adresse) bekannt zu geben. Änderungen der Kontaktdaten sind vom Vertragsarzt unverzüglich den Vertragsparteien zu melden.

II.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Dornbirn, am 27.11.2023

Für die Ärztekammer für Vorarlberg
Kurie der niedergelassenen Ärzte

Dr. Alexandra Rümmele-Waibel
Kurienobfrau

MR Dr. Burkhard Walla
Präsident

Für die Österreichische Gesundheitskasse

Für den leitenden Angestellten:

Der Obmann:

Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

Andreas Huss, MBA